

Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen Land- und Forstwirtschaft e.V.



WLAV, Schorlemerstraße 15, 48143 Münster

Schorlemerstraße 15
48143 Münster
Telefon: 0251 4175-202

Telefax: 0251 4175-205
E-Mail: info@wlav.de

02.04.2024-vCH

Kontrollen der Bezirksregierung in KW 14 – Schwerpunkt Unterkünfte

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wurden aus Mitgliederkreisen informiert, dass die Bezirksregierung in dieser Woche (KW 14) vermehrt kontrollieren wird. Dabei sollen **im Schwerpunkt die Unterkünfte von Saisonarbeitskräften** überprüft werden.

Wir verweisen hierzu auf das Rundschreiben des Landesverbandes Gartenbau NRW vom 19.03.2024 zum Thema Arbeitsschutz (Anlage 1). Zusätzlich beachten Sie bitte zwingend folgende Anforderungen aus der Arbeitsstättenverordnung:

- Vorlage der baurechtlichen Genehmigung für den Wohnraum (bei Umbau).
- Dokumentation des Belegungsplans.
- Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege.
- Brandschutz-Feuerlöscher/Rauchmelder und das Vorhalten des Aushanges „Verhalten im Brandfall“ (Beachte mehrsprachigen Aushang) und den Aushang über Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall
- Prüfung der elektrischen Anlagen und Geräte in den Wohnungen
- Erste-Hilfe-Aushang.

Wir weisen darauf hin, dass die Bezirksregierung dazu berechtigt sind, **ohne vorherige Ankündigung** zu einer Prüfung zu erscheinen. Die Prüfer **brauchen nicht die Erlaubnis oder Gegenwart des Unternehmers** oder anderer Personen. Sie **dürfen alle Betriebsräumlichkeiten bzw. sogar das ganze Betriebsgelände besichtigen**, müssen sich allerdings an die **Betriebs- und Geschäftszeiten** halten.

Dies gilt auch unabhängig davon, wer die Unterbringung zur Verfügung stellt, ggfs. sogar über Dritte (wie Vermittler, Dienstleister, Ehefrau) angemietet wurde. Auch hier haben Sie als Arbeitgeber für die Einhaltung der Anforderungen aus der Arbeitsstättenverordnung zu sorgen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Ihr Team vom WLAV



Rundschreiben an die Mitgliedsbetriebe

Ansprechpartner
Melanie Bank
Telefon
0208-88429-125
E-Mail
bank@gartenbaunrw.de
gartenbaunrw.de
Oberhausen, 19.03.2024

Information über Betriebsprüfungen zum Arbeitsschutz der Bezirksregierungen/Ämter für Arbeitsschutz in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitgliedsbetriebe,

uns erreichen vermehrt Informationen über Betriebsprüfungen zum Arbeitsschutz der Bezirksregierungen/Ämter für Arbeitsschutz in Nordrhein-Westfalen. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die nach dem Gesetz bestehenden Verpflichtungen eines Unternehmens informieren und Ihnen die Schwerpunkte der Prüfung aufzeigen. Die Prüfungsschwerpunkte überschneiden sich mit der Revision der Berufsgenossenschaft.

Verpflichtet sind Betriebe aller Fachsparten.

1. Welche Berechtigungen hat die Bezirksregierung/Ämter für Arbeitsschutz? (§ 22 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) - Befugnisse der zuständigen Behörden)

Die Bezirksregierung ist dazu berechtigt, **ohne vorherige Ankündigung** zu einer Prüfung zu erscheinen. Die Prüfer **brauchen nicht die Erlaubnis oder Gegenwart des Unternehmers** oder anderer Personen. Sie **dürfen alle Betriebsräumlichkeiten bzw. sogar das ganze Betriebsgelände besichtigen**, müssen sich allerdings an die **Betriebs- und Geschäftszeiten** halten.

Es wird unsererseits als sinnvoll erachtet, wenn Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Betriebsprüfung anwesend ist. Dies ist unabhängig davon, ob Sie eine externe Fachkraft dafür beauftragt haben oder das Unternehmermodell in Anspruch nehmen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass es möglich ist, den Prüfer in einem zuvorkommenden und wohlwollenden Gespräch um eine Terminvereinbarung zu bitten, falls der aktuelle Zeitpunkt aufgrund von Arbeitsspitzen oder ähnlichem unpassend gewählt ist. In den allermeisten uns bekannten Fällen haben die Prüfer verständnisvoll reagiert und sich auf eine Terminvereinbarung eingelassen.



Der Unternehmer/Arbeitgeber oder die verantwortliche Person, ist laut Arbeitsschutzgesetz dazu verpflichtet die Prüfer bei der **Durchführung der Revision in jeder Hinsicht zu unterstützen**. Die Auskunft kann nur dann verweigert werden, wenn Sie damit sich selbst oder Angehörige der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würden. Die auskunftspflichtige Person ist darauf hinzuweisen.

2. Welche Punkte werden geprüft?

- **Pflichten nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)**
 - o Z.B. Bestellung eines Betriebsmediziners und dessen Beratungsleistung
 - o Z.B. Bereitstellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit und dessen Beratungsleistung
ODER Anwendung des Unternehmermodells Ihres Versicherungsträgers
- **Gefährdungsbeurteilung**
 - o Z.B. Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen
 - o Z.B. Auswahl und Umsetzung festgelegter Arbeitsschutzmaßnahmen
- **Zeitlich befristete Beschäftigung**
 - o Z.B. Prüfung notwendiger Befähigungen des Personals
- **Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen**
 - o Z.B. Übung von Notfallmaßnahmen und Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistung
 - o Z.B. Benennung von Ersthelfern, Brandschutzhelfern und Evakuierungshelfern
- **Arbeitsmedizinische Vorsorge**
 - o Z.B. Bedarfsermittlung und Dokumentation der erforderlichen Pflicht- und Angebotsvorsorge
- **Unterweisung**
 - o Aktualität und Dokumentation der Unterweisungen
- **Verantwortung und Aufgabenübertragung – Wer ist zuständig für den Arbeitsschutz?**
 - o Z.B. Festlegung von Verantwortungs- und Aufgabenbereichen und deren schriftliche Pflichtenübertragung
- **Qualifizierung und Ressourcen – Sind die Verantwortlichen ausreichend qualifiziert?**
 - o Z.B. Identifizierung und Festlegung des Qualifizierungs- und Fortbildungsbedarfs verantwortlicher Personen
- **Controlling** (falls Aufgabenübertragung erfolgt)

Unmittelbar nach dem Besuch des Prüfers erhält jedes Unternehmen ein Revisionschreiben. Hier werden festgestellte Mängel festgehalten und es wird die Behebung der Mängel bis zum Ablauf einer bestimmten Frist bestimmt.

Mit freundlichen Grüßen aus Oberhausen

Melanie Bank

- Referentin -